

- 1) Das Gewerbe des Nachdrucks ist längst in den Augen des rechtlichen und gebildeten Publicums, sowie durch die Gesetzgebung der meisten Europäischen Staaten, mit dem Brandmahle „unehrlieh“ bezeichnet, und nunmehr vermöge Bundesbeschlusses vom Novbr. 1837 in allen Deutschen Staaten verboten.
- 2) Ein rechtlicher Buchhändler wird sich deshalb nie damit befassen. Die für jetzt noch in Württemberg bestehende theilweise Erlaubniß des Nachdruckes kann ihm also nimmermehr zum Vortheil, wohl aber zum entschiedensten Nachtheil gereichen. Die Pflicht der Selbsterhaltung zwingt ihn, sich gegen letztern auf jede gesetzliche Weise zu schützen.
- 3) Der Nachdruck greift die Lebensprincipien des Buchhandels: die Verhältnisse zwischen Autor und Buchhändler und zwischen Buchhändler und Publikum an der Wurzel an. Die Furcht vor dem Nachdruck entzieht oder schmälert den Schriftstellern den Lohn, welcher geistiger Arbeit doch wenigstens mit demselben Rechte gebührt, wie körperlicher, oder wenn der Buchhändler wagt, Honorar zu bezahlen, so raubt ihm der Nachdrucker Auslage und Gewinn. Manches wünschenswerthe Unternehmen ist deshalb in Deutschland unterblieben\*), manches begonnene zu Grunde gegangen, mancher bittere Schaden an rechtmäßig erworbenem Eigenthum offen am Tage straflos zugesügt worden\*\*).

Der Nachdrucker untergräbt und verfälscht auch die Stellung des Buchhändlers zum Publicum. Er, der kein Honorar bezahlt, keine gewerbliche und persönliche Ehre zu behaupten hat, kann niedrigere Preise machen, als der ehrliche Verleger. Letzterer muß ihm folgen, wenn er nicht seine Ausgaben zu Maculatur machen will, und so entsteht ein Ueberbieten, nicht in Wohlfeilheit, äußerer Schönheit und innerem Gehalte, wie durch ehrliche, mit gleichen Waffen kämpfende Concurrenz, sondern in Wohlfeilheit und Verschlechterung. — Das Publicum muß hieran nothwendig irre werden; es zögert zu kaufen, weil es an keine Stabilität der Preise mehr glaubt, und es hat den ehrlichen Buchhändler im Verdachte übertriebener Gewinnsucht, weil er die wohlfeilen Preise erst stellt, wenn ihn der Nachdruck, zu seinem bittersten Schaden, dazu gezwungen. Es wurde in Deutschland erst möglich, schöne Ausgaben zu veranstalten, als Gesetze den Nachdruck in den meisten Deutschen Ländern verboten hatten.

- 4) All' dieses Unheil des Nachdrucks verstärkt und vermehrt sich, wenn er in ein kleineres Land, z. B. Württemberg, als in seinen letzten Schlupfwinkel, zurückge-

\*) Ein Beispiel statt vieler:

Man vermist in Deutschland noch ein umfassendes, gebiegenes Wörterbuch unserer Sprache, nach Art des französischen Dictionnaire de l'Académie. Der Gedanke zu einem solchen Unternehmen liegt nahe genug, und an Speculationsgeist hat es den Deutschen Buchhändlern noch nie gefehlt; aber wer könnte wagen, einen Verein von tüchtigen Gelehrten Jahre lang damit zu beschäftigen und angemessen zu honoriren, so lange dem Nachdrucker freisteht, sich des mühsam vollendeten Werkes zu bemächtigen?

\*\*\*) Hier folgt die schon in Nr. 21 b. Bl. mitgetheilte Note.

drängt und dort zum Schaden der eigenen Unterthanen und der Nachbarn geduldet wird. Gleich dem Schmuggelhandel lockt er müßige Speculanten an, die, zu träge oder zu unverständlich für offene freie Concurrenz im ehrlichen Gewerbe, lieber Blutsauger an der vaterländischen Industrie werden, als Hebel und Träger derselben, — und Handlanger, die zu Allem bereit sind, am Ende auch zu Betrug und zum Sehlen und Verbreiten von Diebstahl\*).

Das freundliche Vernehmen des Württemberg. Buchhändlers gegen seine Collegen im Auslande wird dann gestört, durch gegenseitige, oft gegründete, oft ungegründete Beschuldigungen der Theilnahme an Veranstaltung von Nachdrucken oder deren Verkauf.

Endlich muß der Württembergische Buchhandel in steter und gerechter Furcht leben, daß andere Deutsche Regierungen Repressalien gebrauchen und ihren Unterthanen den Nachdruck Württemberg. Verlags gestatten werden; wenn dieser Fall einträte, wenn der Schutz von Außen verloren ginge, während er leider von innen noch nicht genügend besteht, dann bliebe dem so schön aufgeblühten Württembergischen Buchhandel nur die Wahl zwischen Untergang und Auswanderung aus dem Vaterlande.

- 5) Der Nachdruck vergütet so vielen Schaden durch keinen einzigen Vortheil! Er verlegt den Autor und den ehrlichen Buchhandel an Eigenthum und Recht, und hilft dagegen Niemandem zu Fortkommen oder Gewinn, nicht einmal dem Nachdrucker selbst. Wir verweisen auf das endliche Schicksal aller Nachdrucker in und außer Württemberg.

Wir hoffen, daß die Journalistik, deren Interessen so vielfach und enge mit denen des rechtlichen Buchhandels verschwistert sind, und zu deren schönsten Aufgaben es gehört, für den Schutz von Recht und Eigenthum mitzuwirken, uns die erbetene Unterstützung nicht versagen werde und stellen die Bitte an alle Redactionen, diese Aufforderung mit ihrer zustimmenden Erklärung durch eines ihrer nächsten Blätter zu veröffentlichen.

Stuttgart, den 22. Febr. 1838.

J. Becker'sche Buchh., J. Scheible's Buchh., Paul Neff, S. S. Autenrieth'sche Buchh., Balz'sche Buchh., L. S. Niegler u. Comp., Beck u. Fränkel, Köhler, Literatur-Comptoir, Carl Göpel, Verlag der Classiker, Weise u. Stoppani, C. A. Sonnewald'sche Buchh., Imle u. Liesching, Chr. Velsler'sche Buchh., Hoffmann'sche Verlagsh., J. S. Steinkopf, Ferd. Steinkopf, J. G. Cotta'sche Buchh., L. Roth, G. V. Ebner'sche Kunsth., J. V. Mezler'sche Buchh., Hallberger'sche Verlagshdlg., S. G. Liesching, L. Schweizerbart, Friedr. Brodhag'sche Buchh., Chr. Fr. Autenrieth.

Wir halten für billig, vorstehendem Ansuchen sämtlicher Stuttgarter Verlags- und Sortimentshandlungen zu

\*) Wir erinnern, statt aller andern Beispiele, an das Gewerbe von Erbärmlichkeiten, das in der Sache des entwichenen Nachdruckers Kraft, actenmäßig zu Tage kam.